

Gemeinde Ruhner Berge

Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Poltnitz II“

Stand: Frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, 08.06.2021

Teil 1: Städtebaulicher Teil

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Tina Hartz

M.Sc. Lisa-Marie Schwuchow

Umweltbericht:

Dipl.-Ing. Božana Petrović

Inhalt:

1.	Planungsanlass und Verfahren	2
2.	Lage des Plangebiets / Bestand	2
3.	Planungsvorgaben	3
3.1.	Ziele der Landesplanung.....	3
3.2.	Flächennutzungsplan	6
3.3.	Denkmalschutz / Archäologie.....	7
4.	Städtebauliches Konzept.....	9
5.	Geplante Darstellung	9
6.	Erschließung	10
7.	Ver- und Entsorgung	10
8.	Brandschutz.....	10
9.	Umweltbericht.....	11
10.	Flächen und Kosten.....	11

1. Planungsanlass und Verfahren

Auf einer Fläche südlich der A 24 direkt angrenzend an einen bestehenden Solarpark plant die Firma JS Energiepark Groß Godems GmbH & Co. KG die Errichtung und Erweiterung einer vorhandenen Freiflächen-PV-Anlage. Die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen (PVA) werden durch das erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. Dieses stellt damit die Grundlage für die Auswahl möglicher Standorte dar. Der im Jahr 2020 beschlossene Solarpark hat auf Grundlage des damals geltenden EEGs in einem Abstand bis zu 110 m zur Autobahn die Errichtung von Solarmodulen vorgesehen. Durch die Anpassung des EEG 2021 sind nun Streifen bis zu 200 m Entfernung förderungsfähig. Dieser Anpassung soll durch die vorliegende Planung entsprochen werden.

Da Solaranlagen im Außenbereich keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind, ist zur Errichtung die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plans) und eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erforderlich.

Durch die Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung und dem dazugehörigen Bebauungsplan Nr. 2 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage geschaffen werden. Der Geltungsbereich dieser FNP-Änderung umfasst die Flächen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 2.

2. Lage des Plangebiets / Bestand

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar südlich der Autobahn 24 im Ortsteil Poltnitz der früheren Gemeinde Tessenow, nordwestlich der Ortslage Dorf Poltnitz an der Grenze zur Gemeinde Karrenzin

und umfasst 10 ha. Das Gebiet wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Unmittelbar östlich grenzt die Fläche an ein Waldstück an, nördlich angrenzend befindet sich der bestehende Solarpark Ruhner Berge Nr. 1.

Die ehemaligen Gemeinden Marnitz, Suckow und Tessenow sind am 01. Januar 2019 zur Gemeinde Ruhner Berge fusioniert.



Abb. 1 Luftbild mit Lage des Plangebietes, ohne Maßstab, Quelle: Bilder©2019 Google, Kartendaten©2019 GeoBasis-DE/BKG

3. Planungsvorgaben

3.1. Ziele der Landesplanung

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEPMV)

Das Landesraumentwicklungsprogramm ist seit Juni 2016 rechtskräftig. Das Land Mecklenburg-Vorpommern legt darin u.a. fest, dass die optimale Nutzung der vorhandenen Potenziale zur Gewinnung von Energien aus erneuerbaren Quellen (u.a. Solarenergie) vorangetrieben werden soll. Hierfür darf auch von dem Ziel der Anbindung neuer Bauflächen an den bestehenden Siedlungskörper abgewichen werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Im näheren Bereich des Plangebiets dieses Bebauungsplans wird die Stadt Parchim auf der Kartendarstellung des LEPMV als Mittelzentrum dargestellt. Die A 24 als Internationales Straßennetz teilt die beiden Bereiche des Bebauungsplans. Der Bereich nördliche der A 24 ist nicht weiter klassifiziert, der

Bereich südlich ist als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege und als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gekennzeichnet.

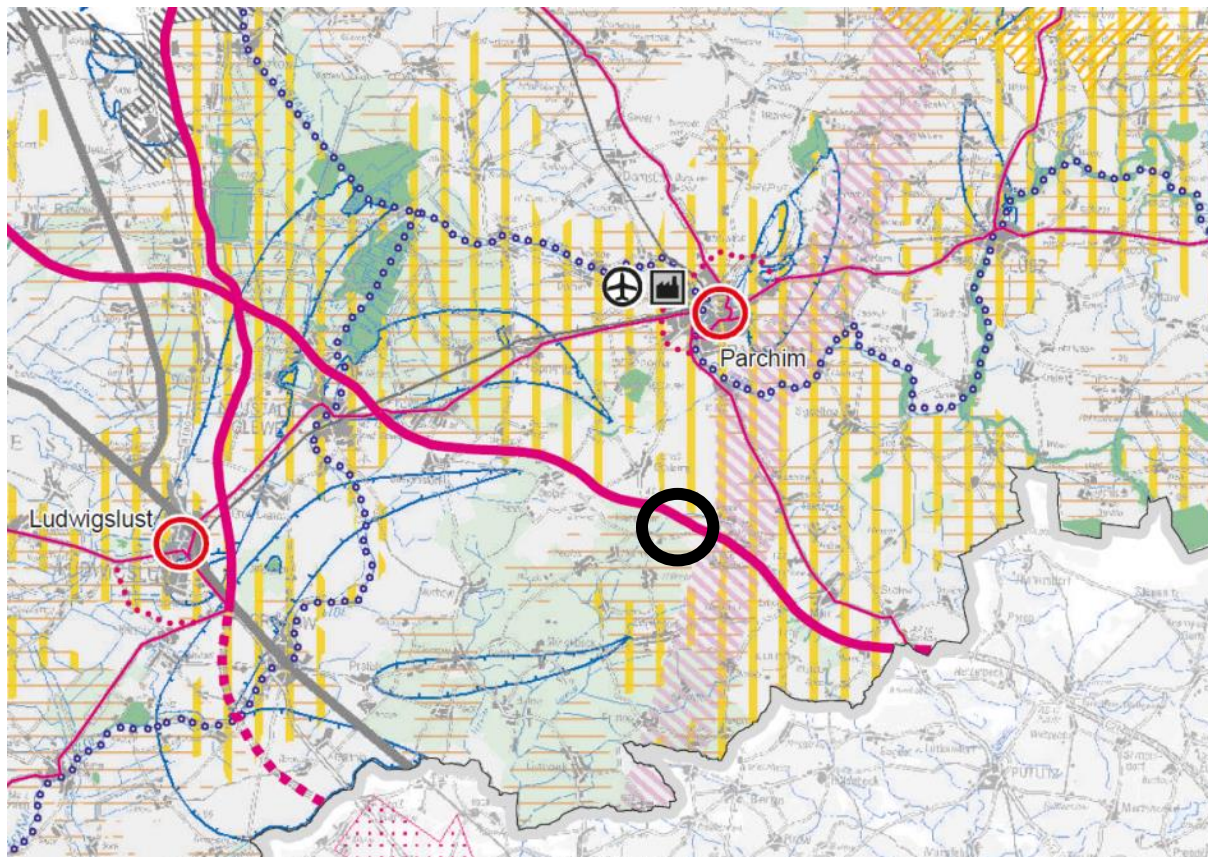


Abb. 2: Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 mit Lage des Plangebietes, ohne Maßstab

Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP) Westmecklenburg

Das RREP von 2011 konkretisiert die Aussagen des LEP MV. Im Kapitel „Energie“ 6.5 (1) wird beschrieben: „Die Anlagen und Netze der Energieversorgung in Westmecklenburg sollen sicher, kostengünstig sowie umwelt- und sozialverträglich erhalten und bedarfsgerecht auch im Sinne dezentraler Erzeugung weiter ausgebaut werden. Dabei soll der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft, **Sonnenenergie**, Geothermie und Biomasse vor allem aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung erhöht werden. Die Forschung, Entwicklung und Anwendung neuer Technologien im Bereich der Energieumwandlung soll unterstützt werden. Zur Energieeinsparung soll auf eine rationelle Energienutzung hingewirkt werden.“

In der Begründung hierzu heißt es: „Eine wirtschaftliche, versorgungssichere und umweltverträgliche Energiewirtschaft ist eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Entwicklung Westmecklenburgs. Das zur Verfügung stehende Potenzial an erneuerbaren Energieträgern kann dabei einen bedeutenden Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs leisten. Der Windstromanteil betrug Ende 2005 in Westmecklenburg bereits über 30 % des Nettostromverbrauches. Die weitere Entwicklung der regenerativen Energienutzung schafft gute Möglichkeiten für die Forschung, Entwicklung und Nutzung neuer Technologien, welche besonders auch kleinen und mittelständischen Unternehmen der Region die Möglichkeit

bieten, sich erfolgreich am Markt zu positionieren und somit die Wirtschaftskraft Westmecklenburgs zu stärken. Auf eine rationelle Energienutzung kann z. B. durch die Umsetzung der Kraft-Wärme-Kopplung hingewirkt werden.“

Weiterhin wird festgehalten unter 6.5. (5): *„Für Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sollen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden.“*

Die Begründung hierzu gibt an: *„Die Nutzung der Sonnenenergie ist eine zukunftsorientierte Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs. Aufgrund der Vielzahl nutzbarer Flächen auf baulichen Anlagen sollten diese vordringlich genutzt werden. Bei entsprechender Eignung können aber auch bereits versiegelte Flächen und unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes Konversionsflächen genutzt werden, um eine weitere Zersiedelung zu vermeiden.“*

Das Plangebiet gehört nicht zu den vorrangig zu nutzenden Flächenarten. Die Belange der Regionalplanung sind aber auch im Zusammenhang mit den Zielen des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017)“ zu sehen. Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll gesteigert werden auf 65 Prozent bis zum Jahr 2030. Diese Ziele sollen nach § 4 Abs. 3 EEG u. a. erreicht werden, durch eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf 63 Gigawatt im Jahr 2022 bzw. 73 Gigawatt im Jahr 2024. Da die geförderte Errichtung auf Flächen innerhalb eines 200 m Korridors beidseitig von Autobahnen und Schienenwegen sowie auf Konversionsflächen möglich ist, sind geeignete Standorte knapp. Diese Ziele und das EEG waren bei Aufstellung des RREP noch nicht bekannt und konnten daher nicht in dessen Abwägung mit einfließen. Bei einer Beschränkung auf die nach RREP vorrangig zu nutzenden Flächen können die gesetzlichen Zielvorgaben nicht erreicht werden. Daher wird auf die vorliegende Fläche ausgewichen.

In der zeichnerischen Darstellung wird die A 24 als großräumiges Straßennetz dargestellt. Die Fläche des Plangebietes ist als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege gekennzeichnet.

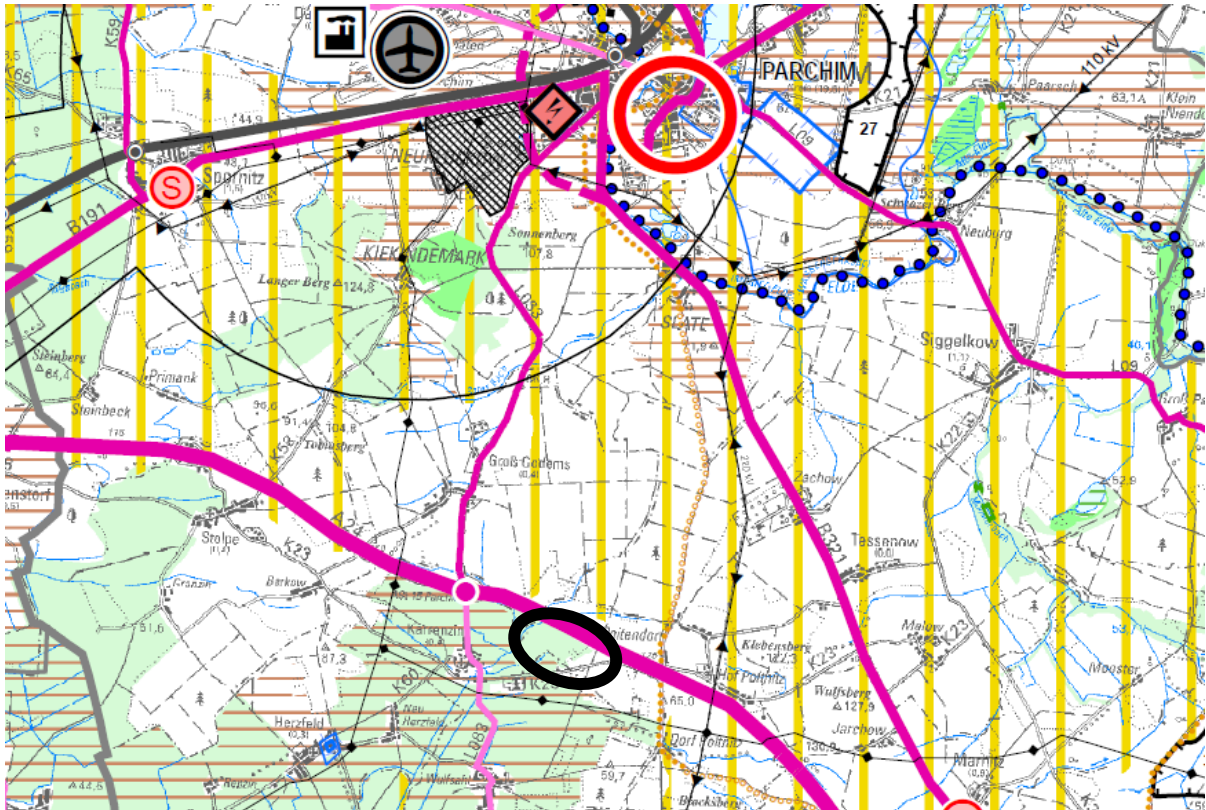


Abb. 3: Ausschnitt aus dem RREP 2011 mit Lage des Plangebietes, ohne Maßstab

3.2. Flächennutzungsplan

Entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Das Plangebiet befindet sich im Bereich der ehemaligen Gemeinde Tessenow. Für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde liegt ein Flächennutzungsplan vom 19.03.1992 vor, der als Teilflächennutzungsplan der neuen Gemeinde Ruhner Berge weiterhin Gültigkeit hat.

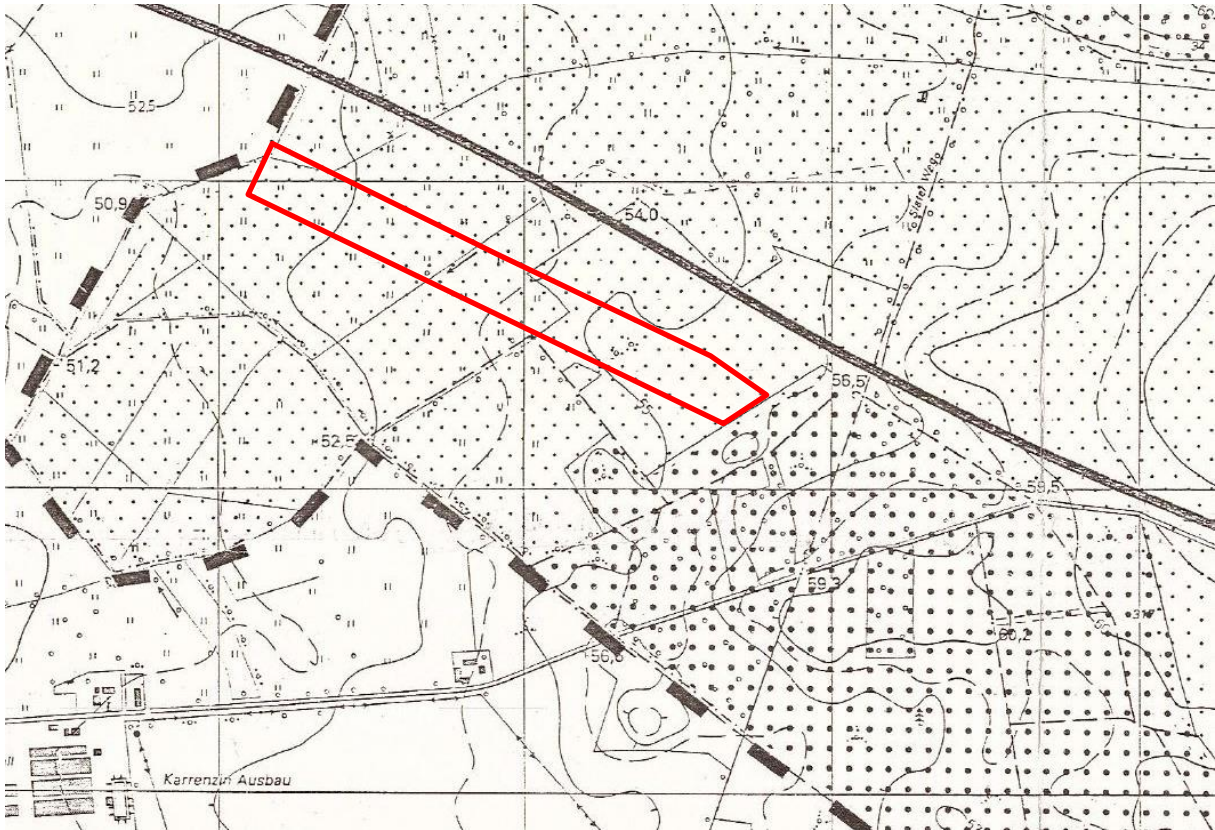


Abb. 4: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP (Teilflächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Tessenow von 1992), Lage der FNP Änderung in rot markiert, ohne Maßstab

Die als Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen darzustellenden Flächen sind bisher im Flächennutzungsplan als Flächen für Landwirtschaft dargestellt.

3.3. Denkmalschutz / Archäologie

Nach derzeitigem Kenntnisstand des Landkreises befinden sich im Bereich des Vorhabens Bodendenkmale. Bei den in Abbildung 5 mit der Farbe **Blau** gekennzeichneten Bodendenkmalen ist vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sicherzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Fachbereich Archäologie rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Für Maßnahmen in diesen Bereichen ist gemäß § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, solange nicht die Erfordernis/Genehmigungspflicht der Maßnahme nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V besteht.

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des

Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

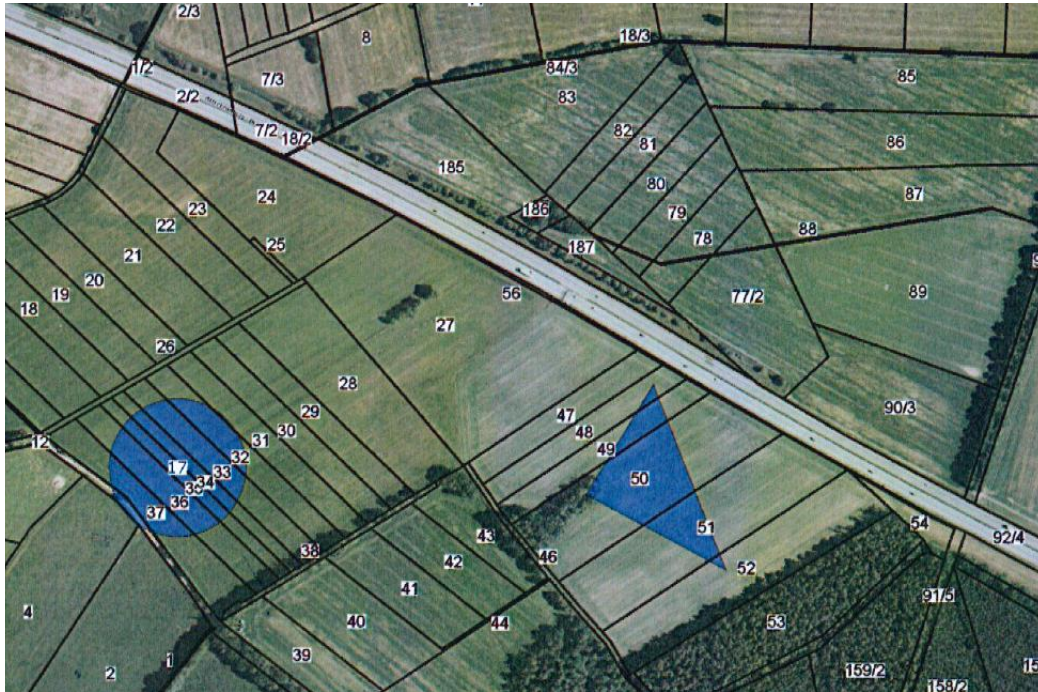


Abb. 5: Auszug aus dem Geodatenportal mit Kennzeichnung der Bodendenkmale in blau, ohne Maßstab

4. Städtebauliches Konzept

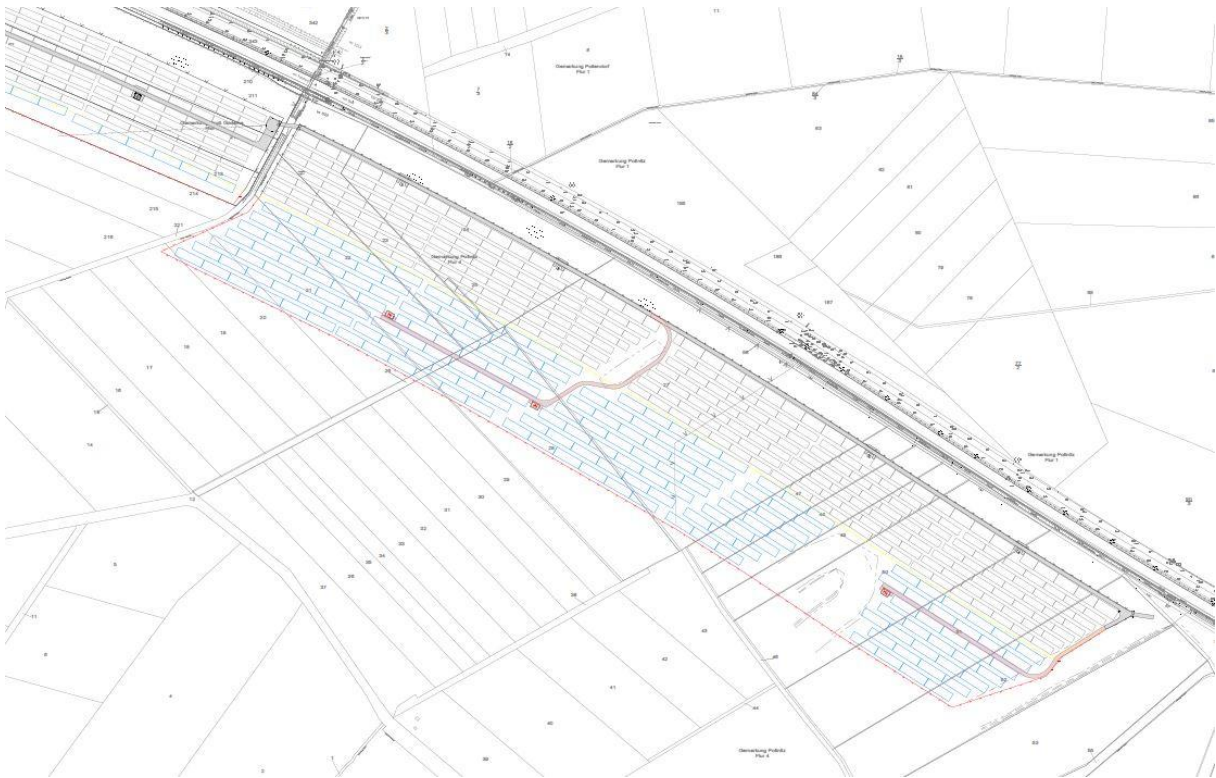


Abb. 6: Vorhaben und Erschließungsplan, Planungsstand Januar 2021, ohne Maßstab,
Quelle: Wattmanufactur

Die Anlage wird aus reihig angeordneten, aufgeständerten, nicht beweglichen Solarmodulen sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen (Wechselrichter, Trafostationen, Zaun und Leitungen) bestehen. Ein Zaun wird den Anlagenbereich sichern. Die Module werden auf Stahl- bzw. Aluminiumgestellen in einem fest definierten Winkel zur Sonne (ca. 15°) angeordnet und aufgeständert (siehe Abbildung 3). Die Höhe der Module beträgt ca. 3,0 m (variiert etwas je nach Topographie). Die Gestelle werden in den unbefestigten vorhandenen Untergrund gerammt. Hierdurch wird der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt. Die Freiflächen-PV-Anlage kann nach Ende der Nutzungsdauer rückstandslos wieder entfernt werden. Eine Sicherung des Rückbaus wird seitens der Gemeinde vertraglich geregelt. Der maximale Abstand zur Autobahn beträgt 200 m, weil dort die Förderfähigkeit endet.

Diese Beschreibungen stellen den gegenwärtigen Planungsstand dar und können sich noch ändern. Maßgeblich sind allein die Festsetzungen des noch aufzustellenden Bebauungsplans.

5. Geplante Darstellung

Diese FNP-Änderung ändert die bisher dargestellte Fläche für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet Photovoltaik sowie eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die Waldfläche wird bestandsgemäß als Wald dargestellt.

Mit der Darstellung als Sondergebiet soll die Nutzung zur Gewinnung von Strom aus Solarenergie ermöglicht werden. Im sich gleichzeitig im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Poltnitz II“ wird dieses Ziel für das Sondergebiet konkretisiert.

6. Erschließung

Die Zuwegung erfolgt im Nordosten des Plangebiets über den bestehenden Solarpark BP 1. Im Plangebiet selbst erfolgt die Erschließung über die als Sondergebiet festgesetzten Flächen.

Ein Ausbau von öffentlichen Straßen ist nicht erforderlich. Das Verkehrsaufkommen wird nicht zunehmen, da es sich bei der PV-Freilandanlage um kein verkehrsintensives Vorhaben handelt. Mit verstärktem Verkehrsaufkommen wird nur in der Bauphase gerechnet. Danach werden Wartungs- und Reparaturarbeiten nur selten durchzuführen sein.

7. Ver- und Entsorgung

Der produzierte Strom soll in das öffentliche Netz eingespeist werden. Der produzierte Strom wird voraussichtlich über die Umspannwerke Neustadt-Glewe und Parchim-Süd in das öffentliche Netz eingespeist. Die Ableitung des Stroms wird über Erdkabel erfolgen.

Anfallendes Niederschlagswasser kann unmittelbar im Plangebiet unter den Solarmodulen versickern oder in die vorhandenen Gräben abfließen. Zwischen den Modulreihen sind ausreichend breite Abstände vorgesehen, zwischen denen das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen natürlich versickern kann. Da sich auch unter den Modulen versickerungsfähiger unverdichteter Boden befindet, wird der Wasserabfluss kaum verändert, es sind keine erhöhten Abflüsse auf benachbarte Flurstücke zu befürchten. Insgesamt wird das im gesamten Plangebiet anfallende Niederschlagswasser weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt und somit auch der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt.

Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie die Müllentsorgung sind nicht erforderlich. Im Plangebiet fällt kein Abwasser an.

8. Brandschutz

Freiflächen-PV-Anlagen haben nur eine sehr geringe Brandlast und sind nicht zu vergleichen mit Aufdachanlagen, bei denen die Trägerkonstruktion (Hausdach) oft aus brennbaren Materialien besteht. Freiflächen-PV-Anlagen bestehen in der Regel aus nichtbrennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Flächen-(Rasen)brand kommen.“ (Zitat aus Fachinformation für die Feuerwehren: Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände – sog. Solarparks, Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., Juli 2011). Eine entsprechende Grundversorgung an Löschwasser ist nichtsdestotrotz vorzuhalten.

Es ist beabsichtigt einen Löschwasserbrunnen zu errichten. Die Abstimmungen hierzu mit der Feuerwehr und dem Fachbereich Brandschutz des Landkreises müssen bis zum Satzungsbeschluss vorliegen.

Es sind im Plangebiet ausreichende Fahrgassen und Aufstellflächen für die Feuerwehr gemäß DIN 14090 freizuhalten.

9. Umweltbericht

Der Geltungsbereich dieser FNP-Änderung ist der gleiche wie der des Bebauungsplans Nr. 2, der im Parallelverfahren zur FNP-Änderung aufgestellt wird. Für das Bauleitplanverfahren ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erzeugt keine zusätzlichen oder anderen Umweltauswirkungen als der Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Ruhner Berge. Daher wird in diesem Fall ein gemeinsamer Umweltbericht für die FNP-Änderung und den B-Plan aufgestellt. Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht konkreter bearbeitet, als für diese Flächennutzungsplanänderung erforderlich, da der zugehörige Bebauungsplan bereits verbindliche Festsetzungen und Ausgleichsmaßnahmen festlegt.

Der Umweltbericht wird nach der frühzeitigen Beteiligung Teil II der Begründung.

10. Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 10,2 ha. In etwa 7,4 ha davon werden als Sondergebiet festgesetzt, ca. 2,3 ha als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und 0,5 ha als Waldfläche.

Kosten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans entstehen der Gemeinde Ruhner Berge keine Kosten. Die durch die Planung und das Vorhaben entstehenden Kosten werden durch den privaten Vorhabenträger übernommen.

Ruhner Berge, den

.....
Bürgermeister